

Geschäftsordnung für den NABU Tübingen

Diese Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit im NABU Tübingen, soweit diese nicht in der Satzung der NABU-Gruppe bereits festgelegt sind. Sie soll allen Aktiven und dem Vorstand eine sichere Basis für das gemeinsame Engagement geben.

0. Präambel

Grundlage der Zusammenarbeit ist die wechselseitige Anerkennung der Leistung des Anderen. Wir gehen davon aus, dass jede/-r sich entsprechend seiner Möglichkeiten einbringt. Wir reden oder schreiben daher nicht schlecht übereinander.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist per definitionem freiwillig; hat jedoch ein Mitglied eine Aufgabe übernommen, so muss es sie auch zufriedenstellend erledigen. Gegebenenfalls muss es sich auch Kritik stellen können.

Bei Mängeln und Pannen enthalten wir uns Schuldzuweisungen. Wir schauen vielmehr nach vorne und sehen zu, was besser zu machen ist.

1. Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitarbeit im NABU Tübingen, sollte aber die Regel sein und nicht die Ausnahme (NABU-Mitglieder sind bei Einsätzen übrigens umfangreicher versichert). Für die Übernahme eines Wahl-Amtes im NABU (z.B. Vorstandsmitglieder) ist laut Satzung die Mitgliedschaft erforderlich.

Kostenerstattung/Kassenführung

a. Regeln für den Vorstand

Ausgaben (Überweisungen, Vorschüsse) werden vom/von der Schatzmeister/in getätigt. In dessen/deren Abwesenheit weist ein anderes Vorstandsmitglied das Geld an.

b. Aufwandsersstattungen

Kosten für Sachmittel (z. B. Arbeitsgeräte, Kopierkosten, Porti) werden in voller Höhe vom Verein übernommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Anschaffungen von mehr als 50 EURO, die ohne Rücksprache mit dem Vorstand aufgegeben werden, der NABU die Kostenübernahme nicht garantiert. Anschaffungen mit Kosten von mehr als 250 EURO müssen gemäß Satzung der NABU-Gruppe Tübingen (§ 10(1)) dem Vorstand vorgebracht werden, der dann über die Ausgabe verpflichtend entscheidet.

Über eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten kann gemäß § 3, Abs. 5 der Satzung der NABU-Gruppe Tübingen beschlossen werden.

Bei Fahrtkostenerstattungen für PKW-Fahrten dürfen 30 Cent/km nach vorherigem Antrag auf Fahrtkostenerstattung geltend gemacht werden.

c. Lebensmittel

Kosten für Verpflegung im Rahmen von NABU-Aktivitäten werden übernommen. Als Richtwert sollten bei Pflegeeinsätzen nicht mehr als 2,50 Euro pro Person und bei Gruppensitzungen 1,90 Euro/Person ausgegeben werden.

d. Fortbildungen

Der NABU Tübingen kann nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand für Mitglieder anteilig Kosten für Fortbildungen übernehmen, die für ein Engagement im NABU Tübingen nützlich sein können. In der Regel wird die Hälfte der Gesamtkosten (Fahrtkosten plus Teilnahmegebühr) gegen Vorlage von Belegen erstattet. Der NABU behält sich vor, von Personen, die weniger als ein Jahr nach Durchführung der Fortbildung nicht mehr für den Verein aktiv sind, die Fortbildungszuschüsse zurück zu fordern.

e. Spenden und Einnahmen

Spenden und Einnahmen an Arbeitskreise müssen in der Jahresabrechnung verzeichnet sein. Ist eine Spendenquittung erwünscht, muss die vollständige Postadresse, sowie Art der Spende (Geld- oder Sachspende) möglichst rasch nach Eingang der Spende an den/die Schatzmeister/in weitergegeben und von diesem/dieser eine Spendenbescheinigung erstellt und versandt werden. Rechtsstand vom 01.01.2021: der NABU muss ab 300 Euro eine Spendenbescheinigung ausstellen, bis zu 300 EURO auf Wunsch des Spenders (dem Spender genügt zur Vorlage beim Finanzamt ein Kontoauszug).

<https://www.nabu-netz.de/verbandsleben/finanzen/aenderungen-im-gemeinnuetzigkeitsrecht.html>

2. Struktur und Kommunikation

Die Struktur der NABU-Gruppe Tübingen ist so dezentral wie möglich: weitgehend eigenverantwortliche Resorts bzw. Arbeitsgruppen bearbeiten selbstständig ihre Projekte.

a. Kommunikation

Bei Streitfällen, Krisen, Unfällen, Sachschäden oder sonstigen Ereignissen, die ein Handeln des Vorstands nötig machen oder durch die finanzielle Nachteile oder eine juristische Auseinandersetzung folgen könnten, wird der Vorstand umgehend vom betroffenen Aktiven des NABU informiert.

Wenn ein/e Aktive/r es versäumt bei einem Schaden (z.B. Anhänger) umgehend den Vorstand oder eine bestehende Versicherung zu informieren und als Folge davon die Versicherung (NABU-

Versicherung) die Kosten des Schadens nicht erstattet, übernimmt der NABU Tübingen keine Haftung und der/die Geschädigte muss dafür selber aufkommen.

b. Vorstand

Der Vorstand ist das Oberste Beschlussgremium (einfache Mehrheit) und entscheidet welche Abstimmungen für die Monatsitzung freigegeben werden. Die Wahl des Vorstands und Änderungen der Vereinssatzung werden von der Mitgliederversammlung entschieden.

Der Vorstand ist gemeinsam für die Motivation der Aktiven und einen reibungslosen Ablauf der Arbeit im Verein zuständig.

Der Vorstand des NABU Tübingen wird auf der Mitgliederversammlung gemäß Satzung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt definiert:

Erste/r Vorsitzende/r: fungiert als Ansprechpartner für die verschiedenen Ämter und Behörden vor Ort sowie für Umweltorganisationen.

Stellvertretender Vorsitzende/r: unterstützt die Aufgaben des/der 1. Vorsitzenden und vertritt diese/n stellvertretend.

Kassenwart: führt die Kasse des NABU Tübingen und ist verantwortlich für Nachweise an das Finanzamt zwecks Gemeinnützigkeit.

Presse und Öffentlichkeit: ist verantwortlich für die Darstellung des NABU Tübingen in der Öffentlichkeit und koordiniert die anstehenden Aufgaben. Hier wird unterschieden zwischen der Öffentlichkeitsarbeit für Presse und Printmedien, einschließlich der Erstellung des Jahresprogramms und anderer Printmedien. Weiterhin die Öffentlichkeitsarbeit für digitale Medien mit der Verantwortung für den Internetauftritt des NABU Tübingen (Website, Facebook).

Für konkrete Aufgaben können einzelne Aktive nicht nur die Aufgaben selbst übernehmen, sondern sind auch gegenüber Verhandlungspartnern die Ansprechpersonen und werden als solche vorgestellt.

c. Ressorts bzw. Arbeitsgruppen

Die Ressorts bzw. Arbeitsgruppen wie Biotoppflege, Öffentlichkeitsarbeit, Kinder- und Jugendgruppen (NAJU, Salamander) etc., werden jeweils von einem oder mehreren Ressortverantwortlichen eigenverantwortlich geführt und bearbeitet. Die Ressortverantwortlichen werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern vorgeschlagen und gewählt. Entweder die/der Ressortverantwortliche ist selber Vorstandsmitglied, oder es gibt im Vorstand einen direkten Ansprechpartner für jeden einzelnen Ressortverantwortlichen. Alle Projekte müssen in enger Abstimmung mit dem Vorstand geplant und durchgeführt werden, der finanzielle Rahmen muss definiert sein. Maßnahmen, die einen Personenkreis außerhalb der NABU-Mitglieder betreffen, z.B. eine Pressemitteilung, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstands erfolgen. Weiterhin sollte von jedem Ressort an jeder Monatsitzung ein/e informierte/r Vertreter/in teilnehmen.

3. Vereinseigentum

Das Eigentum der NABU-Gruppe wird nur für den Verein genutzt. Eine private Nutzung ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

Kommt privates Arbeitsgerät auf Pflegeeinsätze oder sonstigen NABU-Veranstaltungen zum Einsatz, so stellt der NABU – nach vorheriger Absprache – die Betriebsmittel bzw. kommt für deren Kosten auf. Der NABU Tübingen übernimmt keine Haftung für auftretende oder später festgestellte Schäden, Verschleiß oder Wartungs- und Reparaturkosten, wenn diese Schäden nicht durch die NABU-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.